



Die Satzung

22. Oktober 2008



Diese Fassung entspricht dem Wortlaut der auf der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2008 beschlossenen und verkündeten Satzung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Organe des Vereins.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 12 Vorstand.....	9
§ 13 Zuständigkeit des Vorstands.....	9
§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	10
§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	10
§ 16 Der Beirat.....	11
§ 17 Der Freundeskreis.....	11
§ 18 Rechnungsprüfung.....	12
§ 19 Aufgabendurchführung durch Dritte.....	12
§ 20 Auflösung des Vereins.....	12



Präambel

Der Gründung des Vereins liegt die Erkenntnis zugrunde, dass eine demokratische politische Kultur, mit der sich die Menschen identifizieren und die aktiv von ihnen getragen wird, elementare Voraussetzung für das nachhaltige Bestehen eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens ist, und dass die dauerhafte Erfüllung dieser Voraussetzung wesentlich von der unmittelbaren Erfahrbarkeit aktiver Teilhabemöglichkeiten abhängt.

Der Begriff aktiver Teilhabe umfasst im Verständnis des Vereins dabei nicht nur bloßes Teilnehmen am gesellschaftlichen Leben, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit der Menschen, ihr gesellschaftliches Umfeld und ihre eigene Rolle darin effektiv und gemeinschaftlich mitzugestalten.

In diesem Zusammenhang fühlt sich der Verein insbesondere der Entwicklung der Fähigkeit von Menschen verpflichtet, selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr soziales Leben zu gestalten und sich wertorientiert und kompetent in Gesellschaft und demokratisches Gemeinwesen einzubringen („Empowerment“). Die Tätigkeit des Vereins soll dabei gesellschaftlich integrative Wirkung entfalten, die Aktivierung von bürgerschaftlichem Engagement und Zivilcourage fördern sowie zu einer nachhaltig partizipatorischen Entwicklung gesellschaftlicher Organisation beitragen.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für aktive Teilhabe“; seine Abkürzung lautet „Gefat“. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die nachhaltige Stärkung des demokratischen Staats- und Gemeinwesens durch die Förderung aktiver Teilhabe, die Stärkung der demokratischen Kultur sowie des demokratischen Bewusstseins.
- (2) In diesem Zusammenhang bezweckt der Verein durch seine Tätigkeit
 - a) die Förderung der politischen Bildung und Aufklärung;
 - b) die Förderung und Stärkung bürgerschaftlichen Engagements;
 - c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Verein verfolgt Ziel und Zweck insbesondere durch
 - a) Organisation und Durchführung von Projekten, Seminaren und Veranstaltungen, in denen die Teilnehmenden Motivation und Fähigkeiten entwickeln, selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr soziales Leben und Umfeld zu gestalten und sich wertorientiert, gewissenhaft und kompetent in Gemeinschaft und demokratisches Gemeinwesen einzubringen;
 - b) Durchführung, Unterstützung und wissenschaftliche Begleitung von Projekten, die die Stärkung der gemeinschaftlichen Beteiligung fördern und zu einer Stärkung der demokratischen Kultur beitragen;
 - c) Wissenschaftliche Beratung und Unterstützung von Organisationen sowie Qualifikation und Weiterbildung ihrer Mitglieder;



- d) Qualifikation und Weiterbildung Dritter durch die Bereitstellung von Schulungs- und Bildungsangeboten;
- e) Aufklärung über und advokatives Werben für effektive Partizipationsmöglichkeiten in gesellschaftlicher Organisation;
- f) Vermittlung des aktuellen Stands von Erkenntnissen und Anregung von Debatten durch eigene Veröffentlichungen und allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen insbesondere durch Fachseminare, Tagungen und Symposien;
- h) Konzeption, Entwicklung, Anwendung und Bereitstellung von Methoden und Instrumenten für partizipatorische Beteiligungsprozesse;
- i) Durchführung und Förderung der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sowie den Transfer ihrer Erkenntnisse in vereinszweckliche Anwendungen. Die im Rahmen der Studien gewonnenen Erkenntnisse sind zu veröffentlichen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des bürgerschaftli-



chen Engagements zugunsten des demokratischen Staats- und Gemeinwesens bzw. zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich.

- (5) Der Verein verpflichtet sich zur parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen. Sie unterstützen die Konzipierung und Durchführung der inhaltlichen Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand sowie
 - a) für natürliche Personen: der Nachweis über eine einjährige aktive Mitgliedschaft im Freundeskreis (§ 17) oder die Fürsprache durch mindestens zwei Mitglieder des Vereins;
 - b) für juristische Personen: die Unterzeichnung einer vom Verein vorgegebenen, schriftlich abzugebenden Selbstverpflichtung.
- (4) Fördermitglieder können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Fördermitglieder) werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen und den Verein durch materielle Zuwendungen fördern wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Aufnahme als Fördermitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Interessenlage des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine anders lautende Entscheidung herbeigeführt werden.



- (6) Angestellten und Praktikant_innen wird auf Antrag ungeachtet der obigen Bestimmungen für die Zeit ihrer Anstellung bzw. ihres Praktikums der Status eines stimmberechtigten Mitglieds zuerkannt. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über eine unbefristete Verlängerung der Mitgliedschaft über das Ende der Anstellung bzw. des Praktikums hinaus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine anders lautende Entscheidung herbeigeführt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des korporativen Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung berührt nicht die eventuelle Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist abgelaufen und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, oder verletzt ein Mitglied seine gegenüber dem Verein abgegebene Selbstverpflichtung, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen



Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks beschließen. Näheres regelt in diesem Fall eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 8-11), der Vorstand (§§ 12-15), der Beirat (§ 16) und der Freundeskreis (§ 17).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien für die inhaltliche Arbeit des Vereins;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands;



- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer_in;
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - i) Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die inhaltliche Arbeit im Sinne des Vereinszwecks betreffende Aufträge an den Vorstand zu erteilen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung zwecks näherer Regelungen geben.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder telekommunikativ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand teilt bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge mit. Die Versammlungsleiter_in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Änderungen bzw. Ergänzungen zur Abstimmung zu stellen.



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand hierfür zu benennenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiter_in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern eine Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beteiligen sich weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins wirksam beschlossen werden kann.
- (5) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen, bei Beginn der Versammlung zu wählenden, Schriftführer_in sowie der Versammlungsleiter_in zu unterzeichnen ist.



§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch zwei Personen.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung hierfür zu wählende Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (3) Beide geschäftsführenden Vorstände haben im Sinne des § 26 BGB Einzelvertretungsmacht.
- (4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedern des Vorstands oder Delegierten im Sinne des § 13 (3) können die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein nachweislich entstandenen Aufwendungen erstattet werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Konzipierung, Leitung und Durchführung der inhaltlichen Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buch- und Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.



- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand kann zur Realisierung seiner Aufgaben Tätigkeiten delegieren und einzelne Vereinsmitglieder mit Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB ausstatten.
- (4) Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein vom Vorstand vorgeschlagenes Mitglied zum Vorstandsmitglied wählen. Die reguläre Amtsdauer des Vorstands bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstands herbeiführen. Für die Neuwahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen.
- (3) Sofern eine Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, beschließt der Vorstand einstimmig, wobei die Möglichkeit zur Stimmenthaltung besteht. Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, muss ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur nach-



träglichen Stimmabgabe eingeräumt werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Beiratsmitglieder können auch vereinsfremde Personen sein, die sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung der Ziele des Vereins verpflichtet fühlen.
- (4) Der Beirat soll Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Ziel und Zweck des Vereins mit seinem guten Namen nach außen hin repräsentieren.
- (5) Der Vorstand kann sich vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.
- (6) Der Vorstand kann für die Arbeit des Beirats eine vom Beirat zu bestätigende Geschäftsordnung beschließen.
- (7) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 17 Der Freundeskreis

- (1) Zur Unterstützung von Tätigkeit und Ziel des Vereins wird der „Freundeskreis aktive Teilhabe (Freundeskreis)“ gebildet.
- (2) Mitglied des Freundeskreises können ausschließlich natürliche, auch vereinsfremde Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und aktiv unterstützen wollen. Durch Beitritt zum Freundeskreis werden sie nicht automatisch Mitglied des Vereins.
- (3) Mitglieder des Freundeskreises unterstützen den Zweck des Vereins insbesondere durch



- a) Netzwerkarbeit;
 - b) Bewerbung des Vereins und seines Zwecks;
 - c) Bereitstellung von Ideen und Vorschlägen zur Tätigkeit des Vereins.
- (4) Der Verein unterstützt die Tätigkeit des Freundeskreises. Über Form und Art der Unterstützung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft im sowie über den Ausschluss aus dem Freundeskreis entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Interessenlage des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine anders lautende Entscheidung herbeigeführt werden.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungsprüfer_in, die die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstands nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres prüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet. Sie darf weder Mitglied des Vorstands noch besondere Vertreter_in im Sinne des § 30 BGB sein. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Mitgliederversammlung dies beschließt, muss eine vereidigte Wirtschaftsprüfer_in oder Steuerberater_in zur Erfüllung der Rechnungsprüfung hinzugezogen werden.

§ 19 Aufgabendurchführung durch Dritte

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Dritte mit Aufgaben betrauen, Kooperationen eingehen und eigene Organisationen gründen. Daraus erwachsene Gewinne werden dem Vereinszweck zugeführt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 11 (4) dieser Satzung beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins



- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator_innen.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.